

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag) für die Landtagswahl am 20.01.2013 in der Stadt Oldenburg (Oldb)

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn die unterzeichnende Person persönlich und handschriftlich unterschrieben hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, nachdem die Bewerberin/der Bewerber nach § 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes (NLWG) aufgestellt worden ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jede wahlberechtigte Person darf mit ihrer Unterschrift nur einen Kreiswahlvorschlag für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag unterstützen. Wer mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, macht sich nach § 108 d in Verbindung mit § 107 a des Strafgesetzbuches strafbar.



Ausgegeben:

Oldenburg, den 13.06.2012

Stv. Kreiswahlleiterin

Unterstützungsunterschrift

Ich unterstütze durch meine Unterschrift den Kreiswahlvorschlag

der Piratenpartei Niedersachsen (PIRATEN)

**bei der Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 20.01.2013 in der Stadt Oldenburg (Oldb) in dem
Lubitz, Holger, Carl-Heinr.-Slevogt-Str. 7 A, 26133 Oldenburg,**

als Bewerber im Wahlkreis 62 Oldenburg-Mitte/Süd benannt ist.

(bitte vollständig in Druckbuchstaben ausfüllen)

Familienname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Wohnort:

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung darüber eingeholt wird, dass ich wahlberechtigt bin¹).

Oldenburg (Oldb), den

.....
(Persönliche Unterschrift)

(Nicht von der unterzeichnenden Person auszufüllen)

Bescheinigung des Wahlrechts²)

Die vorstehend unterzeichnende Person

- ist Deutsche/Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes,
- hat am Tag der Unterzeichnung das 18. Lebensjahr vollendet und
- seit mindestens 3 Monaten ihren Wohnsitz im Land Niedersachsen (§ 2 NLWG).

Sie ist nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen (§ 3 NLWG) und ist in dem oben bezeichneten Wahlkreis wahlberechtigt.

Oldenburg (Oldb), den

Stadt Oldenburg (Oldb)
Bürger- und Ordnungsamt

(Dienstsiegel)

¹⁾ Streichen, wenn die unterzeichnende Person die Bescheinigung des Wahlrechts selbst einholen will.

²⁾ Das Wahlrecht darf durch die Gemeinde jeweils nur einmal für einen Kreiswahlvorschlag und einen Landeswahlvorschlag bescheinigt werden; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerin/des Unterzeichners muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.